

BL_GERICHTE 420 19 243 vom 10. Dezember 2019

BL Gerichte, 2019-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_19_243

FR: BL_GERICHTE 420 19 243 du 10 décembre 2019

IT: BL_GERICHTE 420 19 243 del 10 dicembre 2019

Regeste

Einstellung des Konkursverfahrens/Wiederherstellung der Frist gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin stützt ihr Gesuch um Wiederherstellung der Depositionsfrist von 10 Tagen auf Art. 33 Abs. 4 SchKG. Nach dieser Bestimmung kann eine Person, die aufgrund eines unverschuldeten Hindernisses davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, bei der Aufsichtsbehörde oder der in der Sache zuständigen richterlichen Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Sie muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen. Die Zuständigkeit zur Behandlung des Fristwiederstellungsgesuchs richtet sich danach, welche Art von Frist infrage steht. Steht die wiederherzustellende Frist im Zusammenhang mit einer Sache, deren Behandlung in den Zuständigkeitsbereich eines Gerichts fällt, so hat dieses auch das Gesuch um Fristwiederherstellung nach Art. 33 Abs. 4 SchKG zu beurteilen. In allen anderen Fällen ist es die kantonale Aufsichtsbehörde (SK SchKG- Baeriswil/Milani/Schmid, 4. Aufl., 2017, Art. 33 N 41; Botschaft SchKG, 1991, 46).

E. 2

Die Gesuchstellerin beantragt die Wiederherstellung der gesetzlichen Frist von 10 Tagen, innerhalb derer ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens verlangen und die Sicherheit für den durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teil der Kosten leisten kann (Art. 230 Abs. 2 SchKG). Diese so genannte Depositionsfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Einstellung eines Konkursverfahrens zu laufen. Nach Art. 230 Abs. 1 SchKG stellt das Konkursgericht auf Antrag des Konkursamtes ein Konkursverfahren ein, wenn die Konkursmasse voraussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten für ein summarisches Verfahren zu decken. Mit der Einstellung des Konkursverfahrens durch das Konkursgericht verliert das Konkursamt bzw. der Konkursverwalter - zumindest vorübergehend - die Befugnis, auf die Verfahrensfortsetzung gerichteten Amtshandlungen vorzunehmen. Das Konkursgericht ist nicht nur für die Eröffnung eines Konkursverfahrens und für die Einstellung desselben mangels Aktiven zuständig, sondern es liegt auch in seinem Kompetenzbereich, nach Ablauf der 10-tägigen Depositionsfrist festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Schluss des Konkursverfahrens gegeben sind (BGE 97 III 34 E. 2; 74 III 75 E. 1; 102 III 78 E. 2b; KUKO SchKG- Schober, 2. Aufl., 2014, Art. 230 N 8). Daraus folgt, dass das Konkursgericht über die Einhaltung der Depositionsfrist von 10 Tagen respektive über die Wiederherstellung dieser Frist zu entscheiden hat. Bis zu seiner allfälligen Wiederaufnahme liegt das Verfahren in den Händen des Konkursgerichts, das

seinen Einstellungsentscheid gegebenenfalls formell aufzuheben hat (BGE 102 III 78 E. 2b; Aufsichtsbehörde Appenzell Ausserrhoden, AR GVP 24/2012 Nr. 3597 vom 25. Oktober 2012 E. 1.5.3).

E. 3

Nach dem Dargelegten ist für die Beurteilung des Gesuchs vom 7. Oktober 2019 um Wiederherstellung der Frist gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG ausschliesslich der Konkursrichter am Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West zuständig. Kommt dieser zum Schluss, dass auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann und die Voraussetzungen von Art. 33 Abs. 4 SchKG für die Wiederherstellung der 10-tägigen Depositionsfrist erfüllt sind, hat er die Einstellung des Konkursverfahrens über die ausgeschlagene Erbschaft des B.____ formell aufzuheben und über das weitere Vorgehen zu befinden.

E. 4

Mangels Zuständigkeit der angerufenen Aufsichtsbehörde ist auf das Gesuch vom 7. Oktober 2019 nicht einzutreten. Fraglich ist, ob die Aufsichtsbehörde das Gesuch gemäss Art. 32 Abs. 2 SchKG von Amtes wegen an das zuständige Konkursgericht zu überweisen hat, oder ob hier Art. 63 Abs. 1 ZPO zur Anwendung gelangt, wonach die Partei ihre Eingabe, welche mangels Zuständigkeit zurückgezogen oder auf die nicht eingetreten wurde, innert eines Monats seit dem Rückzug oder dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu einzureichen hat. Entgegen dem zu engen Wortlaut von Art. 32 Abs. 2 SchKG ist diese Bestimmung nicht nur von Betreibungs- oder Konkursämtern, sondern auch von allen anderen Behörden und Organen des Schuldbetreibungs- oder Konkursrechts und in Einzelfällen auch von Gerichten zu beachten (SK SchKG- Baeriswil/Milani/Schmid , 4. Aufl., 2017, Art. 32 N 11 f.; BSK SchKG EB-Staehelin, 2017, Art. 32 ad N 6; AB SchK BL 420 12 64 vom 24. April 2012 E. 1). Klagen nach dem SchKG, die sich an ein Gericht richten, werden von Art. 32 Abs. 2 SchKG nicht erfasst; für sie gilt Art. 63 Abs. 1 ZPO. Zu diesen SchKG-Klagen zählen beispielsweise Rechtsöffnungsgesuche gemäss Art. 80 und 82 SchKG, die Aberkennungsklage nach Art. 83 Abs. 2 SchKG, die Arresteinsprache gemäss Art. 278 SchKG oder die Arrestprosequierungsklage nach Art. 279 SchKG (SK SchKG- Baeriswil/Milani/Schmid , 4. Aufl., 2017, Art. 32 N 8 mit Hinweisen; KUKO SchKG- Russenberger/Minet , 2. Aufl., 2014, Art. 32 N 8 f.; Botschaft ZPO, 7278). Da es sich beim vorliegenden Wiederherstellungsgesuch gestützt auf Art. 33 Abs. 4 SchKG nicht um eine SchKG-Klage im oben beschriebenen Sinne handelt, ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörde die Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 SchKG hier einschlägig. Das Gesuch vom 7. Oktober 2019 ist demnach in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 SchKG unverzüglich an das dafür zuständige Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West zu überweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten, womit der von der Gesuchstellerin geleistete Kostenvorschuss von CHF 500.00 zurück zu erstatten ist. Das für die Beurteilung des Gesuchs zuständige Konkursgericht hat im Rahmen seines Kostenentscheids darüber zu befinden, ob der Gesuchstellerin allenfalls eine Parteientschädigung geschuldet ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.